

sehen und im Rahmen der Ziele und Aufgaben der sozialistischen Gesellschaft bei der medizinischen Betreuung und Forschung seine eigene hohe Verantwortung erkennen und gewillt sein, sie voll wahrzunehmen.

(3) Der Arzt/Zahnarzt stellt 3 Monate vor Ablauf der Weiterbildungszeit den Antrag auf Zulassung zur Prüfung und Erteilung der staatlichen Anerkennung als Facharzt/Fachzahnarzt (§ 18). Der Antrag ist beim Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, einzureichen, der diesen innerhalb von 1 Monat an die Fachkommission weiterzuleiten hat. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Lebenslauf und ausgefüllter Personalbogen;
- b) beglaubigte Abschriften der Approbationsurkunde und der Urkunde über das erworbene Diplom*;
- c) die Gesamtbeurteilung gemäß § 10 Abs. 8 mit dem Nachweis der Erfüllung des Bildungsprogramms (ausgefülltes Nachweisheft für die Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt);
- d) Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr gemäß Abs. 13.

(4) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nach Überprüfung der Voraussetzungen durch die zuständige Fachkommission. Die Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.

(5) Die Prüfung und die erste Wiederholungsprüfung führt die für die betreffende Fachrichtung zuständige Bezirksfachkommission durch. Zuständig ist die Bezirksfachkommission, in deren Territorium das Arbeitsrechtsverhältnis besteht. Besteht für die Fachrichtung nur eine zentrale Fachkommission, übernimmt diese die Prüfung und erste Wiederholungsprüfung.

(6) Die zweite Wiederholungsprüfung erfolgt durch die zuständige zentrale Fachkommission. Wurden die Prüfung und die erste Wiederholungsprüfung bereits vor der zentralen Fachkommission abgelegt, wird vom Rektor der Akademie eine besondere Prüfungskommission gebildet, deren Zusammensetzung nach den Grundsätzen des § 6 erfolgt.

(7) Über die Zulassung zur Prüfung sowie die Durchführung der Prüfung und Wiederholungsprüfungen ist ein Protokoll nach dem Muster der Anlage 2 anzufertigen. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Fachkommission zu unterzeichnen. Bei Nichtzulassung zur Prüfung oder Nichtbestehen der Prüfung ist dem Weiterbildungsleiter das Protokoll abschriftlich zur Kenntnis zu geben.

(8) Der Vorsitzende der Fachkommission teilt dem Arzt/Zahnarzt das Ergebnis der Prüfung mündlich und schriftlich mit.

(9) Bei Nichtbestehen der Prüfung bzw. der ersten Wiederholungsprüfung hat die Fachkommission Festlegungen über Inhalt und Form einer zusätzlichen oder vertiefenden Weiterbildung sowie über den Termin der Wiederholungsprüfung zu treffen. Bei Einspruch des Arztes/Zahnarztes gegen die Festlegungen der Fachkommission entscheidet der zuständige Bezirksarzt.

(10) Die Unterlagen über die Weiterbildung und Prüfung sind spätestens 1 Monat nach der Prüfung dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Erteilung der staatlichen Anerkennung als Facharzt/Fachzahnarzt zu übermitteln. Bei diesem verbleiben die Unterlagen. Bei nichtbestandener Prüfung ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu informieren.

(11) Wird nach Ablauf der Weiterbildungszeit kein Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt, ist der Weiterbildungsleiter verpflichtet, dies dem Bezirksarzt mitzuteilen und zu begründen.

(12) Die Fachkommissionen nehmen ihre Prüfungsaufgaben nach einer von der Akademie erarbeiteten und vom Ministe-

rium für Gesundheitswesen bestätigten Prüfungsordnung wahr.

(13) Die Prüfungen sind gebührenpflichtig. Die Gebühr für jede Prüfung und Wiederholungsprüfung beträgt 100 M. Die Gebühren sind vom Arzt bzw. Zahnarzt bei Antragstellung gemäß Abs. 3 an den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Bereich das Arbeitsrechtsverhältnis besteht, abzuführen. Hiervon unberührt bleiben die im Zusammenhang mit der staatlichen Anerkennung als Facharzt bzw. Fachzahnarzt zu entrichtenden Verwaltungsgebühren.

(14) Ärzte und Zahnärzte, die die Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt nicht mit Erfolg beenden, dürfen nur unter Anleitung eines Facharztes/Fachzahnarztes tätig sein.

IV.

Staatliche Anerkennung

§ 18

Erteilung der staatlichen Anerkennung

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung erhält der Arzt/Zahnarzt die staatliche Anerkennung als Facharzt/Fachzahnarzt, die zur selbständigen Berufsausübung in der entsprechenden Fachrichtung und zur Führung der Bezeichnung gemäß § 1 Abs. 2 berechtigt.

(2) Die staatliche Anerkennung erteilt der Bezirksarzt, in dessen Territorium das Arbeitsrechtsverhältnis besteht, nach dem Muster der Anlage 3.

(3) Die staatliche Anerkennung wird nach bestandener Prüfung mit Wirkung des Tages der Beendigung der Weiterbildung erteilt. Bei verspäteter Antragstellung für die Zulassung zur Prüfung gilt der Tag der Antragstellung, bei Wiederholungsprüfungen der Tag der bestandenen Prüfung.

§ 19

Versagung der Erteilung, Zurücknahme und Wiedererteilung der staatlichen Anerkennung

(1) Die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist durch den Bezirksarzt zu versagen, wenn

- a) die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung im Sinne dieser Anordnung nicht gegeben sind;
- b) sich aus Tatsachen ergibt, daß die für die Ausübung der fachärztlichen/fachzahnärztlichen Tätigkeit erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlen;
- c) physische oder andere entscheidende Voraussetzungen für die Berufsausübung in der betreffenden Fachrichtung nicht gegeben sind oder nicht erworben werden können.

(2) Die staatliche Anerkennung ist durch den Bezirksarzt, in dessen Territorium der Facharzt/Fachzahnarzt seine Tätigkeit ausübt bzw. ausgeübt hat, zurückzunehmen, wenn

- a) wesentliche Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind;
- b) sich aus Tatsachen, ergibt, daß die für die fachärztliche/fachzahnärztliche Tätigkeit erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit bzw. physische oder andere entscheidende Voraussetzungen für die Berufsausübung in der betreffenden Fachrichtung fehlen.

(3) Über die Zurücknahme der staatlichen Anerkennung ist zunächst nicht zu entscheiden, wenn ein Verfahren über die Zurücknahme der Approbation anhängig ist.

(4) Eine zurückgenommene staatliche Anerkennung kann auf Antrag des Betroffenen durch den Bezirksarzt wiedererteilt werden, wenn die Ausübung der fachärztlichen/fachzahnärztlichen Tätigkeit unbedenklich erscheint. Für die Entscheidung über die Wiedererteilung gilt Abs. 3 entsprechend. Bei der Entscheidungsfindung zur Versagung der Erteilung,

* Nachweis des Diploms ab 1. Januar 1980.